

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

(in der Fassung vom 01. Juni 2024)



- ▲ SEA PORT
- ▲ DRY PORT INDUSTRY
- ▲ RAIL PORT
- ▲ OFFSHORE WIND

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen** (in der Fassung vom 01.06.2024)

| <b>Inhaltsverzeichnis</b>                                    | <b>Seite</b> |
|--|--------------|
| <b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>                            | <b>3</b>     |
| § 1 Präambel   | 3            |
| § 2 Geltungsbereich und ergänzende Vorschriften              | 3            |
| <b>II. Hafен- und Betriebsordnung</b>                        | <b>3</b>     |
| § 1 Anwendungsbereich und Zweckbestimmung                    | 3            |
| § 2 Pflichten der Benutzer                                   | 3            |
| § 3 Liegeplätze  | 4            |
| § 4 Stand- und Lagerflächen                                  | 4            |
| § 5 Umgang mit gefährlichen Gütern                           | 4            |
| § 6 Passagierverkehr   | 5            |
| § 7 Arbeitszeiten  | 5            |
| § 8 Geschäftsstelle / Operating                              | 5            |
| <b>III. Geschäftsbedingungen</b>                             | <b>6</b>     |
| § 1 Auftragserteilung und -inhalt                            | 6            |
| § 2 Kontrollrecht  | 6            |
| § 3 Erfüllung vertraglicher Pflichten / Einschaltung Dritter | 6            |
| § 4 Umschlag   | 6            |
| § 5 Umschlagbeschränkungen                                   | 7            |
| § 6 Schiffsabfertigung                                       | 7            |
| § 7 Verladen   | 8            |
| § 8 Beladen von Schiffen                                     | 8            |
| § 9 Löschen von Schiffen                                     | 8            |
| § 10 Eisenbahnverkehr  | 9            |
| § 11 Kraftfahrzeugverkehr                                    | 9            |
| § 12 Entgelte  | 9            |
| § 13 Zahlungsbedingungen                                     | 9            |
| § 14 Aufrechnungsverbot                                      | 10           |
| § 15 Haftung des Auftraggebers                               | 10           |
| § 16 Haftung der Fährhafen Sassnitz GmbH                     | 10           |
| § 17 Schadenanzeige  | 11           |
| § 18 Schlussbestimmungen                                     | 12           |

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Präambel**

1. Die Fährhafen Sassnitz GmbH ist umfassende Hafendienstleisterin und wird insbesondere tätig als Betreiberin von Terminals und Fähranlegern, als Umschlag- und Lagerbetrieb, als Betrieb für Dienstleistungen an Waren und Transportmitteln, beim Fest- und Losmachen sowie beim Verholen von Schiffen.
2. Die Fährhafen Sassnitz GmbH stellt darüber hinaus ihre Infrastruktur, insbesondere die Bahn- und Gleisanlagen, die Straßenanlagen sowie die Lager- und sonstigen Hafenbetriebsflächen zur Nutzung zur Verfügung.

### **§ 2 Geltungsbereich und ergänzende Vorschriften**

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Fährhafen Sassnitz GmbH sowie sämtliche im Rahmen ihrer Tätigkeit geschlossenen Verträge.
2. Ergänzend zu diesen AGB sind bei der Benutzung der Hafenanlagen alle einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten. Es gelten insbesondere die Verordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (HafVO M-V) vom 17.05.2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 355), die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter in den Häfen von Mecklenburg-Vorpommern (Hafengefahrgutverordnung-HGGVO M-V) (GVOBl. M-V 2008, 19) vom 22. Januar 2008, sowie die Hafennutzungsordnung der Stadt Sassnitz in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Hafen- und Betriebsordnung**

### **§ 1 Anwendungsbereich und Zweckbestimmung**

1. Im Anwendungsbereich dieser AGB gelten für die Benutzung der von der Fährhafen Sassnitz GmbH betriebenen Kaianlagen und Liegeplätze die nachfolgenden Vorschriften.
2. Zu den Kaianlagen gehören insbesondere die Freiflächen, Ladestraßen, Rampen, Zu- und Abgänge, Umschlageinrichtungen, Gleisanlagen sowie die Anlagen und Objekte im Hafen.
3. Die Kaianlagen dienen dem Ro-Ro- und Fährverkehr, dem konventionellen Fracht- und Eisenbahnverkehr sowie der mit dem Umschlag verbundenen Lagerung von Gütern auf den für diesen Zweck hergerichteten Plätzen und Flächen.

### **§ 2 Pflichten der Benutzer**

1. Personen, die sich auf dem Betriebsgelände der Fährhafen Sassnitz GmbH aufhalten, das Betriebsgelände mit Fahrzeugen befahren oder in sonstiger Weise benutzen, haben die durch Beschilderung bekannt gemachten Ge- und Verbote einzuhalten und den Weisungen der für die Aufsicht bestellten Mitarbeiter der Fährhafen Sassnitz GmbH Folge zu leisten.
2. Bei Zuwiderhandlungen kann der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände der Fährhafen Sassnitz GmbH dauernd oder für bestimmte Zeit untersagt werden.

3. Gleiches gilt, wenn in Bezug auf Personen gesicherte Kenntnisse über Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass ihr Aufenthalt auf dem Betriebsgelände der Fährhafen Sassnitz GmbH die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes gefährden.

### **§ 3 Liegeplätze**

1. Jeder Schiffsführer bleibt unbeschadet der Liegeplatzzuweisung durch die Fährhafen Sassnitz GmbH, das Hafenamtsamt bzw. den Hafenskapitän dafür verantwortlich, dass sein Schiff die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Einnahme des zugewiesenen Hafentiegeplatzes erfüllt.
2. Im Interesse einer optimalen Ausnutzung der Anlagen sowie der Gewährleistung eines reibungslosen Verkehrs kann die Fährhafen Sassnitz GmbH verlangen, dass Schiffe zu anderen Liegeplätzen verholen und / oder gegebenenfalls den Hafen verlassen.
3. Kommt ein Schiffsführer den hierzu erteilten Weisungen nicht nach, so ist die Fährhafen Sassnitz GmbH berechtigt, angeordnete Maßnahmen für Rechnung und auf Gefahr des Schiffes durch Dritte ausführen zu lassen oder Ersatz für Einnahmen zu verlangen, die der Fährhafen Sassnitz GmbH durch die Missachtung der erteilten Weisungen entgehen.

### **§ 4 Vorstau-, Verkehrs- und Abstellflächen**

1. Die im Hafen vorhandenen Vorstau-, Verkehrs- und Abstellflächen sind ausschließlich den für den Ex- bzw. Import bestimmten rollenden Einheiten, insbesondere den Trailern, Sattelzügen, LKW und PKW zur Nutzung vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Fährhafen Sassnitz GmbH.
2. Die Vergütung für die Inanspruchnahme der von der Fährhafen Sassnitz GmbH zur Verfügung gestellten Vorstau-, Verkehrs- und Abstellflächen bemisst sich nach dem in der jeweils gültigen Entgeltordnung festgelegten Hafentarif. Bei Verlust oder Beschädigung der abgestellten Einheiten bzw. der transportierten Güter hat die Fährhafen Sassnitz GmbH nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.
3. Die Versicherung der eingelagerten und im Freien gelagerten Güter, insbesondere gegen Diebstahl, Feuer, Wasser, Frost ist ausschließlich Sache des Lagernden.

### **§ 5 Umgang mit gefährlichen Gütern**

1. Jeder, der gefährliche Güter auf das Hafengelände der Fährhafen Sassnitz GmbH verbringt, hat für die Einhaltung der in Ziffer I. § 2 Absatz 2 dieser AGB in Bezug genommenen Landesverordnung über den Umgang mit gefährlichen Gütern in den Häfen von Mecklenburg-Vorpommern (HGGVO M-V) Sorge zu tragen.
2. Gefährliche Güter sind der Fährhafen Sassnitz GmbH mindestens 24 Stunden vor der Verbringung auf das Hafengelände anzuzeigen. Im Linienverkehr ist diese Anmeldung für eingehendes Gefahrgut spätestens beim Verlassen des Abgangshafens, für ausgehendes Gefahrgut spätestens zum Zeitpunkt des Verbringens auf das Hafengelände vorzunehmen.
3. Güter, die nicht den Vorschriften der Landesverordnung über den Umgang mit gefährlichen Gütern in den Häfen von Mecklenburg-Vorpommern (HGGVO-M-V) unterliegen, von denen jedoch aufgrund ihrer spezifischen Eigenschaften Gefahren ausgehen können, sind entsprechend zu kennzeichnen.
4. Güter, die für die Gesundheit gefährlich oder aus anderen Gründen für eine Lagerung ungeeignet erscheinen, können von der Lagerung ausgeschlossen werden.

5. Kraftfahrzeuge, die mit Gefahrgut beladen sind und nicht unverzüglich abgefertigt werden bzw. das Hafengelände nach der Abfertigung nicht unverzüglich verlassen, sind auf den gesondert ausgewiesenen Gefahrgutstellplätzen abzustellen.

## **§ 6 Passagierverkehr**

1. Das Übernehmen und Absetzen von Personen im Schiffsverkehr ist nur an besonders dafür eingerichteten und kenntlich gemachten Schifffahrtsanlagen zulässig.
2. Die Anlagen nach Absatz 1 dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Fährhafen Sassnitz GmbH benutzt werden.

## **§ 7 Arbeitszeiten**

1. Auf dem Hafengelände der Fährhafen Sassnitz GmbH wird regelmäßig an Werktagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr und 19:30 bis 04:00 Uhr gearbeitet.
2. Bei Bedarf kann einzelvertraglich von den regelmäßigen Arbeitszeiten abgewichen werden. In diesem Fall müssen Lösch- und Ladearbeiten außerhalb der in Absatz 1 genannten regelmäßigen Arbeitszeiten innerhalb von 12 Stunden vor der geplanten Durchführung angemeldet werden. Dies gilt nicht für die Abfertigung von Fähr- und Ro-Ro-Schiffen im regelmäßigen Liniendienst.

## **§ 8 Geschäftsstelle / Operating**

1. Die Geschäftsstelle der Fährhafen Sassnitz GmbH sowie das Büro für Gefahrgut sind außer an den gesetzlichen Feiertagen von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr und Freitag von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr erreichbar über:

Geschäftsstelle

Telefon: 03 83 92 / 55 209

03 83 92 / 55 231

Email: [info@mukran-port.de](mailto:info@mukran-port.de)

Büro für Gefahrgut

Telefon: 0 38 392 / 55 257

2. Die Fährhafen Sassnitz GmbH ist ferner über einen 24-stündigen Operating-Service erreichbar über:

Telefon: 03 83 92 / 55 200

Email: [operating@mukran-port.de](mailto:operating@mukran-port.de)

[operator@sassnitz.de](mailto:operator@sassnitz.de)

### **III. Geschäftsbedingungen**

#### **§ 1 Auftragserteilung und -inhalt**

1. Die Leistungen der Fährhafen Sassnitz GmbH erfolgen auf Grundlage schriftlich erteilter Aufträge, die von der Fährhafen Sassnitz GmbH schriftlich bestätigt werden.
2. Die erteilten Aufträge müssen sämtliche Informationen enthalten, die für eine ordnungsgemäße Auftragserfüllung durch die Fährhafen Sassnitz GmbH erforderlich sind. Für Aufträge zur Schiffsabfertigung sind grundsätzlich die von der Fährhafen Sassnitz GmbH bereitgestellten Formulare zur Schiffsanmeldung bzw. -abmeldung vollständig auszufüllen.
3. In den Auftrag sind ferner alle Anweisungen über die Behandlung der Güter aufzunehmen.
4. Der Auftraggeber übernimmt die Gewähr für die Richtigkeit sämtlicher seiner Angaben.
5. Etwaige Änderungen zum Auftrag sind der Fährhafen Sassnitz GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 2 Kontrollrecht**

Die Fährhafen Sassnitz GmbH ist berechtigt, sämtliche Angaben zu dem jeweiligen Auftrag auf Richtigkeit zu überprüfen.

#### **§ 3 Erfüllung vertraglicher Pflichten / Einschaltung Dritter**

1. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist die Fährhafen Sassnitz GmbH berechtigt, die Erfüllung vertraglich übernommener Leistungen auf Dritte zu übertragen.
2. Ferner tritt die Fährhafen Sassnitz GmbH als Vermittlerin von Hafendienstleistungen, insbesondere im Zusammenhang mit Be- und Entladetätigkeiten auf. In diesen Fällen weist die Fährhafen Sassnitz GmbH ausdrücklich darauf hin, dass entsprechende Dienstleistungen im Namen Dritter offeriert werden und sie nicht selbst Vertragspartnerin wird. Ein Auftragsverhältnis kommt ausschließlich zwischen dem jeweiligen Auftraggeber und dem Dritten zustande. Es finden die zwischen dem jeweiligen Auftraggeber und dem Dritten vereinbarten Vertrags- und Haftungsbedingungen Anwendung.

#### **§ 4 Umschlag**

1. Umschlagarbeiten werden grundsätzlich mit den unternehmenseigenen Umschlag- und Transportgeräten unter Einsatz des Bedienpersonals der Fährhafen Sassnitz GmbH durchgeführt.
2. In Ausnahmefällen können Umschlagarbeiten auch durch vom Schiff bereitgestellte Technik und bereitgestelltes Personal verrichtet werden, insbesondere, wenn die Fährhafen Sassnitz GmbH derartige Tätigkeiten mangels eigener technischer Betriebsmittel oder eigenen Fachpersonals nicht durchführen kann. Hierzu bedarf es in jedem Einzelfall einer ausdrücklichen einzelvertraglichen Vereinbarung.
3. Der Einsatz von Umschlag- und Transportgeräten Dritter bedarf der Genehmigung der Fährhafen Sassnitz GmbH. Die Genehmigung kann insbesondere erteilt werden, wenn die entsprechenden Geräte nicht von der Fährhafen Sassnitz GmbH zur Verfügung gestellt werden können.

4. Führt der Auftraggeber Umschlag- und Transportarbeiten selbst oder durch Dritte durch, ist die Fährhafen Sassnitz GmbH berechtigt, ein Entgelt zu verlangen, das den aufgrund der Selbst- bzw. Drittdurchführung entgangenen Gewinn umfasst.
5. Nach der Selbst- bzw. Drittdurchführung der Umschlag- und Transportarbeiten sind die Kaianlagen zu säubern und aufzuräumen. Gegenstände, die während der Umschlagarbeiten in das Hafenbecken gefallen sind, sind zu entfernen. Kommt der Auftraggeber den vorstehenden Verpflichtungen trotz Aufforderung nicht unverzüglich nach, so kann die Fährhafen Sassnitz GmbH die Räumungs- und Säuberungsarbeiten auf dessen Kosten selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

## **§ 5 Umschlagbeschränkungen**

1. Vom Umschlag sind solche Güter ausgeschlossen, die sich wegen ihrer Eigenschaften, Beschaffenheit und / oder Verpackung zur Aufnahme nicht eignen und / oder einen sicheren Umschlag gefährden.
2. Für den Umschlag von Kostbarkeiten, Kunstgegenständen, Edelmetallen, Geld und Wertpapieren, lebenden Tieren sowie zerbrechlichen, temperaturempfindlichen, leicht verderblichen oder sonstigen Gütern, deren Behandlung auf dem Betriebsgelände der Fährhafen Sassnitz GmbH besondere Vorkehrungen erfordern, sind die Aufnahme- und Umschlagbedingungen gesondert zu vereinbaren. Die Vereinbarung hat der Auftraggeber zu erwirken. Unterbleibt eine gesonderte Vereinbarung, so haftet die Fährhafen Sassnitz GmbH nicht für Schäden, die auf der besonderen Beschaffenheit dieser Güter beruhen.
3. Güter, die die Betriebsanlagen oder andere auf dem Betriebsgelände lagernde oder umgeschlagene Güter gefährden, sind auf Verlangen der Fährhafen Sassnitz GmbH unverzüglich vom Betriebsgelände zu entfernen. Kommt der Auftraggeber den hierzu erteilten Weisungen nicht nach, so ist die Fährhafen Sassnitz GmbH berechtigt, angeordnete Maßnahmen für Rechnung und auf Gefahr des Auftraggebers selbst oder durch Dritte ausführen zu lassen.

## **§ 6 Schiffsabfertigung**

1. Die angemeldeten Lade- oder Löscharbeiten werden entsprechend der Auftragsbestätigung ausgeführt.
2. Bei der Schiffsabfertigung haben Linienschiffe, die den Fährhafen Sassnitz regelmäßig zu rechtzeitig angekündigten Terminen anlaufen, den Vorrang vor allen anderen Fahrzeugen.
3. Für das Laden und Löschen sind die Ladungsverzeichnisse (Ladelisten etc.) so rechtzeitig einzureichen, dass die Fährhafen Sassnitz GmbH die erforderlichen Umschlagdispositionen treffen kann. Ladende und löschende Schiffe haben ihre Tätigkeit so einzurichten, dass die Umschlagarbeiten keine Verzögerung oder Unterbrechung erleiden.
4. Die Fährhafen Sassnitz GmbH ist berechtigt, den Güterumschlag einzustellen und zu verlangen, dass das Schiff an einen anderen Liegeplatz verholt, falls dies aus güterspezifischen Gründen erforderlich ist oder falls das Schiff oder die schiffsseitig eingesetzten Stauer ihre Obliegenheiten infolge Personalmangels, Verweigerung angeordneter Überarbeit oder aus sonstigen Gründen einschließlich solcher höherer Gewalt nicht ordnungsgemäß erfüllen. Für hieraus entstehende Nachteile ist die Fährhafen Sassnitz GmbH nicht verantwortlich.

5. Setzt der Auftraggeber auf eigene Rechnung einen Supercargo bzw. einen schiffseigenen Stauer ein, ist dieser allein für die ordnungsgemäße Beladung des Schiffes verantwortlich.

## **§ 7 Verladen**

Sofern die Fährhafen Sassnitz GmbH das Verladen angelieferter Güter übernimmt, gilt hinsichtlich jeder Ladungseinheit deren Verladung als Übergabe an den Verfügungsberechtigten des jeweiligen Transportmittels.

## **§ 8 Beladen von Schiffen**

1. Ladungseinheiten werden von der Fährhafen Sassnitz GmbH entsprechend des erteilten Auftrages an den schiffsseitig vorgegebenen Stauplatz verbracht.
2. Konventionell befördertes Ladungsgut wird von der Fährhafen Sassnitz GmbH mit geeignetem Gerät an Bord des Schiffes gegeben. Jede Hieve gilt mit dem vollständigen Passieren der Schiffsreling als vom Schiff übernommen.
  - a) Die Hebezeuge der Fährhafen Sassnitz GmbH arbeiten im Schiffsbereich ab und bis zur Reling nach den Einweisungen der vom Schiff Beauftragten. Das Schiff hat in diesem Umfang für verantwortliche Zeichengebung durch einen Signalmann zu sorgen.
  - b) Dem Schiff obliegt die Durchführung etwa erforderlicher Hilfsmaßnahmen, wie z.B. das Führen des Gutes und das Abnehmen des Gutes vom Kranhaken. Kommt das Schiff dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Fährhafen Sassnitz GmbH eigenes Personal stellen. Diese Leistung wird gesondert berechnet.
  - c) Den Mitarbeitern der Fährhafen Sassnitz GmbH ist auf Verlangen der Zutritt zu den Schiffsbereichen zu gewähren, in denen die Fährhafen Sassnitz GmbH mit ihren Hebezeugen arbeitet. Die Eigenverantwortlichkeit des schiffsseitig eingesetzten Personals für die ihm obliegenden Tätigkeiten, wie z.B. die Zeichengebung, bleibt hiervon unberührt.
3. Rollende Ladungseinheiten, die mit Umschlaggeräten der Fährhafen Sassnitz GmbH bewegt werden, gelten mit dem Abstellen auf dem schiffsseitig vorgegebenen Stellplatz als vom Schiff übernommen. Im Schiffsbereich erfolgt die Stauung nach den Einweisungen und der Zeichengebung der vom Schiff Beauftragten.
4. Das Schiff haftet für sämtliche Schäden, die durch die fehlerhafte Einweisung oder Zeichengebung der vom Schiff Beauftragten verursacht werden.

## **§ 9 Löschen von Schiffen**

1. Ladungseinheiten werden von der Fährhafen Sassnitz GmbH entsprechend des erteilten Auftrages gelöscht und an Land verbracht.
2. Konventionell transportierte Güter sind zum Zwecke des Löschens durch die schiffsseitigen Stauer in der Luke oder an Deck so an den Hebezeugen der Fährhafen Sassnitz GmbH anzuschlagen, dass Kranhaken und Kranseil beim Hieven senkrecht stehen. Die Güter gelten - vorbehaltlich näherer Feststellungen über Stückzahl, Zustand etc. - mit dem Passieren der Schiffsreling als von der Fährhafen Sassnitz GmbH übernommen.
3. Rollende Ladungseinheiten, die mit Umschlaggeräten der Fährhafen Sassnitz GmbH bewegt werden, gelten mit Anschlag an das jeweilige Umschlaggerät als von der



Fährhafen Sassnitz GmbH übernommen. Im Schiffsbereich erfolgt der Löschvorgang nach den Anweisungen und der Zeichengebung der vom Schiff Beauftragten.

4. Die Fährhafen Sassnitz GmbH hält den Gewahrsam an den gelöschten Gütern bis zur Auslieferung an den Empfänger bzw. bis zur Weiterverladung auf das Anschlusstransportmittel. Mit Auslieferung bzw. mit der Weiterverladung auf das Anschlusstransportmittel gelten die Güter als vom Empfänger bzw. dem Verfügungsberechtigten des jeweiligen Anschlusstransportmittels übernommen.
5. Im Übrigen gilt § 8 Absatz 2 bis Absatz 4 dieses Abschnitts entsprechend.

### **§ 10 Eisenbahnverkehr**

1. Die Fährhafen Sassnitz GmbH übernimmt nicht das Beladen von Fähren und Schiffen mit Eisenbahnwaggons. Sie haftet nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten verursacht werden.
2. Die Fährhafen Sassnitz GmbH stellt ihre Eisenbahninfrastruktur jedem Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Verfügung. Näheres regeln die gegenüber Eisenbahnverkehrsunternehmen geltenden Schienennutzungsbedingungen der Fährhafen Sassnitz GmbH.

### **§ 11 Kraftfahrzeugverkehr**

1. Auf Kraftfahrzeugen ankommende oder abgehende Güter werden von der Fährhafen Sassnitz GmbH nach näherer Maßgabe der ihr erteilten Aufträge entladen oder verladen.
2. Erfolgt die Verladung durch die Fährhafen Sassnitz GmbH, werden die auf Kraftfahrzeugen ankommenden Güter nach den Anweisungen des Fahrzeugführers gestaut. Für die ausreichende Befestigung zum Schutz der Güter sowie der Betriebssicherheit des Kraftfahrzeuges ist der Fahrzeugführer verantwortlich.

### **§ 12 Entgelte**

Die Entgelte für die von der Fährhafen Sassnitz GmbH angebotenen Leistungen auf und an den Kaianlagen sowie im übrigen Hafengebiet richten sich nach den Tarifen der Fährhafen Sassnitz GmbH, namentlich dem Hafen- und Kaitarif, dem Tarif für Hafendienstleistungen und dem Offshore Tarif, einsehbar unter <https://www.mukran-port.de/de/downloads.html>, in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 13 Zahlungsbedingungen**

1. Die Zahlung der Vergütung hat zu den in der Auftragsbestätigung genannten Bedingungen zu erfolgen.
2. Ist eine gesonderte Vereinbarung nicht getroffen, sind Rechnungen der Fährhafen Sassnitz GmbH, ohne Abzüge, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt zu bezahlen.
3. Im Falle der Überweisung ist die Zahlungsverpflichtung erst erfüllt, wenn der Rechnungsbetrag auf dem bekannt gegebenen Bankkonto der Fährhafen Sassnitz GmbH eingeht.
4. Bei Auftragserteilung ist die Fährhafen Sassnitz GmbH berechtigt, die Erbringung der vereinbarten Leistung von der Vorauszahlung der anfallenden Vergütung abhängig zu machen.

## **§ 14 Aufrechnungsverbot**

Gegen Forderungen der Fährhafen Sassnitz GmbH ist eine Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

## **§ 15 Haftung des Auftraggebers**

1. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die aus unrichtigen, ungenauen oder verspäteten Angaben, insbesondere über Stückzahl, Gewicht oder Beschaffenheit der Güter, durch mangelhafte oder mangelhaft verpackte Güter an den Gütern selbst, an den Anlagen der Fährhafen Sassnitz GmbH, an den dort lagernden oder umgeschlagenen Gütern oder bei Dritten entstehen.
2. Der Auftraggeber haftet der Fährhafen Sassnitz GmbH darüber hinaus für sämtliche ihm zurechenbare Beschädigungen an den Betriebsanlagen der Fährhafen Sassnitz GmbH.
3. Der Auftraggeber haftet der Fährhafen Sassnitz GmbH ferner für sämtliche Schäden, die ihr aus der Nichtbefolgung erteilter Weisungen und Gebote entstehen.
4. Der Auftraggeber hat ein Verschulden der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

## **§ 16 Haftung der Fährhafen Sassnitz GmbH**

1. Die nachfolgenden Haftungsbestimmungen gelten unabhängig davon, auf welche vertragliche oder außervertragliche Anspruchsgrundlage ein Schadenersatzanspruch gestützt werden kann.
2. Unberührt bleiben weitergehende Haftungsbeschränkungen in anderen Bestimmungen dieser AGB und / oder in Individualvereinbarungen.
3. Die Fährhafen Sassnitz GmbH haftet für jede, ihr zurechenbare schuldhaft Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
4. Die Fährhafen Sassnitz GmbH haftet ferner für jede, ihr zurechenbare schuldhaft Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).
5. Im Übrigen ist die Haftung der Fährhafen Sassnitz GmbH ausgeschlossen, sofern sie nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Fährhafen Sassnitz GmbH bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Dies gilt insbesondere in den folgenden Fällen:
  - a) für Schäden, die beim Umschlag mit Kranen und sonstigen Umschlaggeräten entstehen, insbesondere
    - aa) bei Sachschäden an Gegenständen, die unter oder unmittelbar neben den umzuschlagenden Gütern unsachgemäß gestaut sind;
    - bb) bei Sachschäden im Laderaum oder am Schiff, wenn das Schiff für die vereinbarte Umschlagart nicht geeignet ist;
    - cc) bei Sachschäden an Teilen, Ausrüstung oder Zubehör der Schiffe, die der Berührung durch Umschlaggeräte ausgesetzt sind und die nicht durch entsprechende in gutem Zustand befindliche Schutzeinrichtungen gesichert sind;

- dd) bei Sachschäden, die von Dritten, insbesondere durch unsachgemäßes Anschlagen der Güter oder Bedienen des Greifers oder durch unsachgemäße Zusammenstellung der Lademittel verursacht werden;
  - ee) bei Sachschäden an sonstigen Gegenständen, die durch das Herunterfallen schwebender Lasten verursacht werden;
  - ff) bei Sachschäden an rollenden Ladungseinheiten, die insbesondere durch fehlerhafte Einweisung oder Zeichengebung der vom Schiff Beauftragten oder sonstiger Dritter verursacht werden;
- b) für Schäden, die durch höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Krieg und Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse, insbesondere Terrorakte, Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, politische Gewalthandlungen, Aufruhr, sonstige bürgerliche Unruhen, Sabotage, Entziehung oder Eingriffe von hoher Hand oder behördliche Anordnungen verursacht worden sind;
  - c) für Schäden, die ihre Ursachen in einer fehlerhaften Auftragserteilung durch den Auftraggeber und / oder in dessen Gut haben, dazu zählen insbesondere Waggonstandgelder, Schiffsüberliegegelder und sonstige Kosten;
  - d) bei Raub, Diebstahl, Vandalismus, Feuer-, Hochwasser-, Überschwemmungs-, Frost-, Sturm- und Explosionsschäden;
  - e) für Schäden, die entstehen durch Abgang, Schwund, Bruch, Rost, inneren Verderb, Durchschlag oder Leckage infolge der Eigenart der Güter sowie Ungeziefer;
  - f) für Mängel der seemäßigen Verpackung;
  - g) für Witterungseinflüsse oder andere äußere Einwirkungen, wenn Güter handelsüblich oder vereinbarungsgemäß im Freien gelagert werden;
  - h) für Schäden bei Hilfeleistungen der Fährhafen Sassnitz GmbH bei Unglücksfällen jeglicher Art.
6. Die Haftung der Fährhafen Sassnitz GmbH für Sachschäden ist dem Umfang nach begrenzt auf den üblicherweise bei der Verwirklichung des branchentypischen Risikos entstehenden Schaden. Sie haftet nicht für atypische mittelbare- oder Folgeschäden.
7. Sofern eine Schadenersatzpflicht der Fährhafen Sassnitz GmbH für die Beschädigung oder den Verlust von Gütern besteht, ist die Ersatzpflicht auf den gemeinen Handelswert, in dessen Ermangelung auf den Wert beschränkt, den Güter gleicher Art und Beschaffenheit zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses am Ort der Be- und Entladung bzw. Lagerung besaßen.
8. Im Falle der Haftung ist die Ersatzpflicht der Fährhafen Sassnitz GmbH für Personen- und / oder Sachschäden auf einen Höchstbetrag von 10.000.000,00 Euro und für Vermögensschäden auf einen Höchstbetrag von 1.000.000,00 Euro pro Schadenfall begrenzt. Ist die Summe der Einzelansprüche pro Schadenfall höher als die angegebenen Höchstbeträge, werden diese auf die errechneten Einzelansprüche anteilig verteilt.

## **§ 17 Schadenanzeige**

1. Schäden sind der Fährhafen Sassnitz GmbH unverzüglich, spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Kenntnis vom Schadenfall schriftlich anzuzeigen.
2. Den Verlust oder die äußerlich erkennbare Beschädigung eines Gutes oder Kraftfahrzeuges hat der Auftraggeber der Fährhafen Sassnitz GmbH spätestens bei Übergabe des Gutes anzuzeigen. Andernfalls wird vermutet, dass das Gut oder Kraftfahrzeug in vertragsgemäßem Zustand übergeben worden ist.

## **§ 18 Schlussbestimmungen**

1. Auf sämtliche Rechtsbeziehungen der Fährhafen Sassnitz GmbH zu deren Auftraggebern oder Dritten, einschließlich etwaiger Rechtsnachfolger findet deutsches Recht Anwendung.
2. Erfüllungsort ist Sassnitz.
3. Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Auftragsverhältnis oder im Zusammenhang damit entstehen, ist Stralsund. Für Ansprüche gegen die Fährhafen Sassnitz GmbH ist dieser Gerichtsstand ausschließlich.

Sassnitz, den 01.06.2024